

**Richtlinien**  
**über die Aufstellung von**  
**Hinweisschildern im Rahmen des Verkehrsleitsystems**  
**(innerörtliche Hinweisbeschilderung)**

1. Grundsätzlich hat die amtliche Wegweisung in blauer, gelber, weißer und brauner Farbe (Zeichen 386 – 437 StVO) Vorrang.
2. Nur wenn ein amtliches Schild nicht in Frage kommt, die Wegweisung zu einem privaten Ziel aber ratsam ist, kann die Stadt Soltau auf der Grundlage dieser Richtlinien die Aufstellung eines nichtamtlichen Hinweisschildes entsprechend der Ziffer 3 genehmigen.
3. Die Hinweisschilder haben eine Rechteckform mit entsprechender Aufschrift und, soweit sinnvoll, mit einem Piktogramm mit folgenden

Maßen: 800 x 200 mm

Farbe: Kultur, Bildung, Freizeit und Sport: rot (RAL 3003)  
Unterkünfte und Gastronomie: grün (RAL 5017)  
Touristisches Gewerbe: blau (RAL 6029)

Schrift: einzeilig – 105 mm  
zweizeilig –

Ausführung: Hohlkastenprofil  
teilreflektierend  
Grund mit Folie belegt (RAL 3003, 5017 oder 6029)  
und Schrift weiß reflektierend  
doppelseitig

Es wird für alle Hinweisschilder eine einheitliche Form vorgeschrieben.

4. Die Aufstellung von Hinweisschildern wird nur genehmigt
  - a) für öffentliche Einrichtungen, die auf den sechs Informationstafeln an den Einfallstraßen von Soltau unter den Rubriken Kultur, Bildung, Freizeit und Sport aufgeführt sind
  - b) Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten
  - c) gastronomische Betriebe
  - d) private Dienstleister mit überwiegendem Freizeitangebot

5. Grundsätzlich sollen die unter 4. genannten Einrichtungen nur ein Hinweisschilder erhalten, sofern sie nicht an den Hauptverkehrsstraßen (Walsroder Straße, Celler Straße, Bergstraße, Winsener Straße und Unter den Linden / Harburger Straße) liegen.  
In Ausnahmefällen können bei starkem Zielverkehr oder schlechter Lage bis zu drei Einzelschilder aufgestellt werden.
6. Das Anbringen der Hinweisschilder an Zäunen, Hauswänden oder privat aufgestellten Pfosten ist verboten.
7. Durch die Aufstellung von Hinweisschildern darf die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen und –einrichtungen nicht beeinträchtigt (§ 33 Abs. 2 StVO) werden; jegliche Verkehrsgefährdung oder Sichtbehinderung ist zu vermeiden.
8. Der Antrag zur Aufstellung von Hinweisschildern ist schriftlich bei der Stadt Soltau zu stellen; die Stadt Soltau beteiligt gegebenenfalls weitere Träger der Straßenbaulast.
9. Der genaue Standort der Schilder ist vor Aufstellung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast und der Stadt Soltau festzulegen. Die Kreuzungen „Dransfelds Ecke“ und „Krauls Ecke“ sind von der Hinweisbeschilderung ausgenommen.
10. Den Trägern der Straßenbaulast (Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie dem Landkreis Soltau-Fallingb.ostel) dürfen keine Kosten entstehen; sie werden von jeglichen Schadenersatzansprüchen freigestellt.
11. Das Anbringen / Aufstellen der Hinweisschilder wird nach Genehmigung durch den Bauhof der Stadt Soltau fachgerecht durchgeführt.
12. Die Kosten für ein Schild incl. Anbringung / Aufstellen werden auf 150,-- Euro festgesetzt.
13. Die Stadt Soltau führt ein Bestandsverzeichnis aller genehmigten nichtamtlichen Hinweisschilder.
14. Schilder, die nicht den Richtlinien entsprechen oder die ohne Genehmigung aufgestellt worden sind, werden von der Stadt Soltau entfernt; dadurch entstehende Kosten werden dem Betriebsinhaber in Rechnung gestellt.
15. Sollte eine ausgeschilderte Einrichtung ihren Betrieb aufgeben oder einstellen, ist die Stadt Soltau umgehend zu informieren.

Dann sind alle Hinweisschilder nach Absprache sofort zu entfernen, dies kann auch vom Bauhof der Stadt Soltau vorgenommen werden.

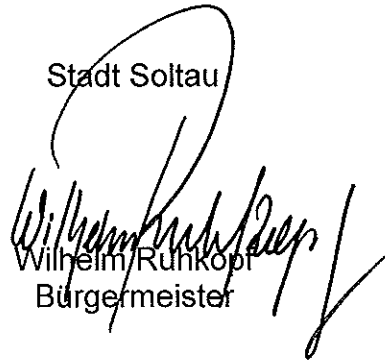
Außerdem ist die Eintragung auf den Informationstafeln zu entfernen. Dies muss von der Soltau-Touristik vorgenommen werden.

Die Wartung und Pflege der Informationstafeln wird von der Soltau Touristik GmbH, Am Alten Stadtgraben 3, 29614 Soltau organisiert.

Die entstehenden Kosten für den Abbau der Hinweisschilder bzw. der Werbeeintragungen sind von dem Antragsteller / Betriebsinhaber zu übernehmen.

16. Vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an sind sämtliche vorhandenen privaten Hinweisschilder sowie die bisherige innerörtliche Hinweisbeschilderung (Dreiecksform) zu entfernen / werden von der Stadt Soltau entfernt, die nicht den Richtlinien entsprechen.

Soltau, den 23.06.2011

Stadt Soltau  
  
Wilhelm Ruhnke  
Bürgermeister